



II-1471 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Zl. 10.000/32-Parl/87

Wien, 15. Juli 1987

Parlamentsdirektion

530/AB

Parlament
1017 Wien

1987-07-28

zu 532/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 532/J-NR/87, betreffend einen Gesetzesentwurf für die Neugestaltung der Einführung in das praktische Lehramt, die die Abgeordneten Mag. Geyer und Genossen am 5. Juni 1987 an mich richteten, beeheire ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Das Unterrichtspraktikum soll gegenüber dem bisherigen Probejahr eine verbesserte Einführung in das praktische Lehramt gewährleisten. Daher wäre es verfehlt, die bisherige Regelung über das Probejahr auch nach Anlaufen des Unterrichtspraktikums weiter aufrecht zu halten. Außerdem dürfen von mehreren Bewerbern, die die Ernennungserfordernisse erfüllen, gemäß § 4 Abs. 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 nur jene ernannt werden, von denen auf Grund der persönlichen und fachlichen Eignung anzunehmen ist, daß die mit der Verwendung der Planstelle verbundenen Aufgaben in bestmöglicher Weise erfüllt werden. Auch aus diesem Grund erschiene es verfehlt, nach der Neuordnung bei Einführung in das praktische Lehramt das Probejahr fortzuführen. Die Neuregelung soll mit

1. September 1988 in Kraft treten; die Frage, bis wann noch Anmeldungen zum Probejahr möglich sein werden, hängt von den noch zu schaffenden Übergangsregelungen ab. Im übrigen ist festzustellen, daß nach der derzeitigen Rechtslage die Studierenden, die gemäß der alten Lehramtsstudienordnung studieren, wohl einen Rechtsanspruch auf das Probejahr hätten, wobei ein Rechtsanspruch auf einen Ausbildungsbeitrag jedoch nur bis zum 31. August 1989 bestünde.

ad 2)

Auf die Absolvierung eines bezahlten einjährigen Unterrichtspraktikums wird nach Maßgabe der vorhandenen Praxisplätze ein Rechtsanspruch bestehen. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport besteht die Möglichkeit, daß ein Eintritt in das Unterrichtspraktikum in dem der Beendigung unmittelbar folgenden Studienjahr für alle Absolventen möglich sein wird (siehe auch die Beantwortung der Frage 3).

ad 3)

Eine genaue Untersuchung der Situation an den einzelnen Schulen hat ergeben, daß für alle Fächer genügend Praxisplätze vorhanden sein werden, wenn sich die in Betracht kommenden Lehrer als Betreuungslehrer zur Verfügung stellen.

ad 4)

Die Bezahlung des Unterrichtspraktikanten wird analog der Bezahlung für Probelehrer, jedoch nur im Ausmaß von 50 vH des jeweiligen Monatsentgeltes eines die volle Lehrverpflichtung erfüllenden Vertragslehrers des Entlohnungsschemas IL Entlohnungsgruppe 11 Entlohnungsstufe 1 (Probelehrer erhalten derzeit 70 vH) erfolgen. Somit ist derzeit eine Bezahlung in der Höhe von S 8.274,-- vorgesehen. Dieser Ausbildungsbeitrag ist daher um fast 1/4 höher als die Vergütung im Rahmen des Akademikertrainings, welche nur S 6.720,-- beträgt. Bei einer höheren Bezahlung des Unterrichtspraktikums müßte auf einen Rechtsanspruch verzichtet werden.

ad 5)

Selbstverständlich gibt es inhaltliche Konzepte, die in der derzeitigen Übergangsform erprobt werden. Im Hinblick auf das Bemühen einer möglichst effizienten Einführung in das praktische Lehramt ist es selbstverständlich, daß die Kurse an den Pädagogischen Instituten die erneuerte und ausgeweitete pädagogische Ausbildung an der Universität berücksichtigen bzw. an deren Ergebnisse anknüpfen müssen.

- 3 -

Es versteht sich, daß somit im "Unterrichtspraktikum" künftig diejenigen Bereiche und Aspekte der Unterrichts- und Erziehungs-tätigkeit sowie der administrativen Arbeit des Junglehrers die Schwerpunkte bilden werden, die für ihn in der universitären Ausbildung einschließlich der kurzen Einblicke in die Unterrichts-praxis (Schulpraktikum) naturgemäß nicht bzw. nicht in dem für die nun einige oder auch mehrere Jahre später beginnende eigene und selbständige, kontinuierliche Arbeit als Lehrer er-forderlichen Ausmaß vermittelt werden können. Dabei wird sowohl in der betreuenden Einführung an der Schule wie in den Veranstaltungen am Pädagogischen Institut auch von den laufenden konkreten Erfahrungen und Problemen des Junglehrers ausgegangen werden, von der jeweiligen aktuellen Situation und vom aktuellen Stand z.B. der schulrechtlichen und pädagogischen Regelungen.

